

„Satzung zur Regelung von Arbeitseinsätzen“ der SG Grumbach

- § 1 Die erforderlichen Arbeitsleistungen zur Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen Grundstücke und Immobilien und die Betreibung des Sportstättenbetriebes werden als Arbeitseinsätze (AE) durchgeführt. Darüber hinaus sind festgelegte Tätigkeiten zu den Dorffesten gleichbedeutend.
- § 2 Der Inhalt, der Umfang und die Durchführungszeiten aller AE wird vom Vorstand festgelegt, darüber hinaus sind die Abteilungsleiter berechtigt, in Ausnahmefällen eigenverantwortlich Inhalt und Umfang eines AE festzulegen. Die Planung und Veröffentlichung der AE erfolgt spätestens **2 Wochen** vor den Durchführungszeiten.
- § 3 Die Mindestleistung beträgt **4 Stunden AE** je nachweispflichtiges Vereinsmitglied ¹⁾ im Kalenderjahr.
- § 4 Die Abteilungsleiter / Stellvertreter Abteilungsleiter aller Abteilungen sind verpflichtet, **alle** geleisteten AE-Zeiten **aller nachweispflichtigen Mitglieder ihrer Abteilung** nachweisbar zu erfassen, zu dokumentieren und jährlich zusammenzufassen. Die AE-Zeiten sind dabei jeweils auf 0,25 Stunden zu runden.
- § 5 Abs. 1 Für nachweispflichtige Vereinsmitglieder¹⁾ wird zzgl. des Mitgliedsbeitrag lt. gültiger Beitragssatzung jährlich ein Zusatzbeitrag in Höhe von 40,00€ erhoben.
- Abs. 2 Im darauf folgenden Kalenderjahr (erstmalig 2017) erfolgt im Januar eine Gutschrift auf das betreffende Mitgliedskonto für max. 4 geleistete Arbeitsstunden (40,00€) lt. §3 des laufenden Kalenderjahres.
- § 6 Die laut § 4 nachgewiesenen AE-Zeiten der nachweispflichtigen Vereinsmitglieder ¹⁾ sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.
Erbrachte AE sind innerfamiliär übertragbar.
- § 7 Nachweispflichtige Vereinsmitglieder¹⁾, welche eine bewilligte Beitragsreduzierung in Anspruch nehmen, haben eine Mindestleistung von **8 Stunden AE pro Kalenderjahr** zu erbringen.

¹⁾ Nachweispflichtige Vereinsmitglieder sind alle Vereinsmitglieder außer folgenden von der Nachweispflicht befreiten Vereinsmitgliedern:

- Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter
- Verantwortliche des Betriebsbüros, Sponsoren
- Kinder/Schüler bis 14 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre
- Rentner, passive Mitglieder, Mitglieder mit Sonderregelungen lt. Beitragssatzung
- Vereinsmitglieder mit jährlich beauftragten Sonderaufgaben

Die „Satzung zur Regelung von Arbeitseinsätzen“ wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2003 einstimmig beschlossen.

Änderungen der §§ 2 u. 3 treten mit Beschluss zur Vorstandssitzung vom 09.12.2003 ab 01.01.2004 in Kraft.

Der § 7 wurde als Satzungsergänzung zur Mitgliederversammlung am 14.03.2006 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Der § 5 wurde zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.11.2015 beschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Der Vorstand der SG Grumbach e. V.